

Information zum Nachweis der Krankenversicherung

Gemäß § 4 Nr. 7 der Immatrikulationsordnung der Universität Erfurt (i.d.F. vom 07.05.2015) i.V.m. § 66 Abs. 1 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21.12.2006 (zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12.08.2014 GVBl. S. 472) hat **jede Studienbewerberin** und **jeder Studienbewerber** bei der Immatrikulation (unabhängig vom Alter, der Fachsemesteranzahl, der Versicherungsart) zur Einschreibung an einer Hochschule eine aktuelle Versicherungsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland **oder** einen Befreiungsbescheid von der Versicherungspflicht vorzulegen. Dies gilt auch bei einer Auslandsversicherung oder Privatversicherung.

Die (gesetzliche) Krankenkasse ist verpflichtet dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber auszustellen,

- ob er versichert ist
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist

Die Form der Bescheinigung ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Muster auf der Rückseite). **Die Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung, Versichertenkarte oder Ähnliches ist nicht ausreichend!**

Die gesetzliche Versicherungspflicht ist in § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V (Sozialgesetzbuch) geregelt. Die Nachweispflicht der Bewerber / Studierenden gegenüber der Hochschule ergibt sich auch aus der Studentenkrankenversicherungs—Meldeverordnung (SKV-MV) (BGBl 1996 Teil 1 Seite 568).

Versicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung

Wenn Sie selbst Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind oder im Rahmen einer Familienversicherung mitversichert sind, fordern Sie dort bitte den **Nachweis zur Vorlage an einer Hochschule** an. **Eine normale Mitgliedsbescheinigung oder Kopie der Chipkarte ist nicht ausreichend!**

Versicherung in einer privaten Krankenversicherung

Wenn Sie privat krankenversichert sind, benötigen wir von einer gesetzlichen Krankenkasse den **Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht zur Vorlage an einer Hochschule**. Hierzu wenden Sie sich an die gesetzliche Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren. Sollten Sie noch nie gesetzlich krankenversichert gewesen sein, können Sie sich an eine beliebige gesetzliche Krankenversicherung wenden und den Nachweis dort anfordern. Die Befreiungsbescheinigung gilt unwiderruflich für die Dauer des Studiums.

Eine Mitgliedsbescheinigung der privaten Krankenkasse oder eine Kopie der Chipkarte ist nicht ausreichend!

Studierende nach Abschluss des 14. Fachsemesters bzw. ab dem vollendeten 30. Lebensjahr

Wenn Sie das 30. Lebensjahr vollendet haben oder bereits 14. Fachsemester an einer Hochschule studiert haben, sind Sie als Studierender nicht mehr versicherungspflichtig. Für die Immatrikulation muss trotzdem ein Nachweis der gesetzlichen Krankenkasse vorgelegt werden, in dem bestätigt wird, dass sie als Student/ als Studentin nicht versicherungspflichtig sind. Sie erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der gesetzlichen Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung bestand, anderenfalls von der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnortes oder des Hochschulortes.

Ausländische Studierende

Auch ausländische Studierende sind in Deutschland grundsätzlich krankenversicherungspflichtig. Wenn Sie jedoch aus einem Staat kommen, der mit Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (EU- und EWR-Staaten, Bosnien-Herzegowina Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Lichtenstein, Schweiz, Tunesien usw.) und dort Mitglied in einer gesetzlichen/staatlichen Krankenversicherung sind, können Sie sich dies in Deutschland bestätigen lassen. Hierzu müssen Sie sich an eine deutsche gesetzliche Krankenkasse wenden. Diese stellt Ihnen als Nachweis zur Vorlage an einer Hochschule die **Bestätigung der Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht in Deutschland** aus. Klären Sie bereits im Heimatland, welche Unterlagen Sie dafür benötigen! In der Regel ist dies eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC). **Eine Mitgliedsbescheinigung Ihrer Versicherung im Heimatland oder eine Kopie der Krankenkassenkarte ist für die Immatrikulation nicht ausreichend!**

Wenn Sie aus einem Staat ohne Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland kommen, so müssen Sie i.d.R. in Deutschland eine Krankenversicherung abschließen. Dazu wenden Sie sich bitte an eine gesetzliche Krankenkasse in Deutschland. Mit Abschluss der Versicherung in Deutschland erhalten Sie die erforderliche Versicherungsbescheinigung. **Die Vorlage einer ausländischen privaten Reise-, Kranken- oder Notfallversicherung wird nicht akzeptiert!**

Keine Immatrikulation ohne oben genannten Nachweis !

Die Versicherungsbescheinigung sollte so aussehen (Muster):

Versicherungsbescheinigung

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung an der Hochschule einzureichen.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum

Herr/Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum,
Straße, Hausnummer,
Postleitzahl, Wohnort,

() ist bei uns versichert.

() ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig.

Versicherten-Nr.

Betriebsnummer der Krankenkasse:

Krankenkassenwechsel während des Studiums

Bei Änderungen im Versicherungsverhältnis während des Studiums ist unverzüglich eine neue, gültige Versicherungsbescheinigung einzureichen. Wer dies nicht rechtzeitig erledigt, wird für das danach folgende Semester nicht rückgemeldet (Rückmeldesperre) und riskiert somit den Studentenstatus. Werden darüber hinaus die nach dem Sozialgesetzbuch bestehenden Verpflichtungen (z.B. die Zahlung der Versicherungsbeiträge) gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht erfüllt, besteht sogar ein Grund für die Exmatrikulation von Amts wegen. Die Krankenkassen erteilen hierzu gegenüber der Hochschule regelmäßig Kontrollmeldungen.

Krankenversicherung während einer Beurlaubung

Während einer Beurlaubung bleibt die gesetzliche Versicherungspflicht grundsätzlich bestehen, d.h. die gesetzliche Krankenversicherung ist auch bei einem studienbedingten Auslandsaufenthalt weiterhin erforderlich, auch wenn hierfür eine zusätzliche (ggf. auch private) Kranken(zusatz)versicherung abgeschlossen wird

Krankenversicherung nach erfolgter Exmatrikulation

Nach erfolgter Exmatrikulation informiert die Hochschule die gesetzliche Krankenkasse. Gleichzeitig besteht seitens der Studierenden ebenfalls die Pflicht, das Datum der Exmatrikulation der gesetzlichen Krankenkasse zu melden. Die Krankenkasse wird Sie dann über die Möglichkeiten eines weiteren Versicherungsschutzes informieren.

Weiterführende Informationen

[MERKBLATT über die Krankenversicherung \(hochschulstart.de\)](http://MERKBLATT_über_die_Krankenversicherung_(hochschulstart.de))

Haben Sie Fragen?

Universität Erfurt | Dezernat 1: Studium und Lehre

Telefon: (0361) 737-5100

E-Mail: studiumundlehre@uni-erfurt.de

Sprechzeiten (vor Ort): Montag bis Donnerstag 12 – 15 Uhr